



BAUVOLLENDUNGSANZEIGE

4

Antragsteller:

Bauvorhaben:

Aktenzahl:

Datum Baubescheid:

Gemäß § 44 Abs. 1 TBO 2022 zeige ich als Antragsteller die Fertigstellung des oben angeführten Bauvorhabens wie folgt an:

Datum Bauvollendung:

Das Bauvorhaben wurde entsprechend der Baubewilligung ausgeführt.

Im Übrigen erkläre ich durch meine Unterschrift, dass alle Teile des ausgeführten Objektes den einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Bauordnung und den technischen Bauvorschriften entsprechen und alle Auflagen und Bedingungen des Baubescheides eingehalten wurden.

Das Bauvorhaben wurde mit folgenden Abweichungen ausgeführt:

Tekturplan:

liegt bei

bereits vorgelegt

nicht erforderlich

Ich nehme zur Kenntnis, dass für genehmigungspflichtige Abänderungen des ausgeführten Bauvorhabens ein nachträgliches Genehmigungsverfahren durch die Baubehörde (Gemeinde) eingeleitet werden muss.

Erforderliche Unterlagen:

Kaminbefund:	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> bereits vorgelegt	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Lage- und Höhenbestätigungen:	<input type="checkbox"/> liegt bei	<input type="checkbox"/> bereits vorgelegt	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Sonstige Unterlagen:			

Ansuchen um Benützungsbewilligung

Gemäß § 45 Abs. 2 TBO 2022 wird um die Erteilung der Benützungsbewilligung für das oben angeführte Gebäude angesucht.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis für den Bauherrn:

Der Eigentümer der baulichen Anlage hat gemäß § 44 Abs. 1 TBO 2022 die Vollendung des Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind gegebenenfalls der Befund über die ordnungsgemäße Herstellung der Rauchfänge sowie der aufgrund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.

Die gegenständliche bauliche Anlage darf gemäß § 44 Abs. 2 TBO 2022 erst nach Erstattung der vollständigen Anzeige über die Bauvollendung benützt werden.

Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, betrieblich genutzte Gebäude, für die eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung nicht erforderlich ist, und Wohnanlagen dürfen gemäß § 45 Abs. 1 TBO 2022 in den Fällen des § 28 Abs. 1 lit. a und b jedoch erst aufgrund einer Benützungsbewilligung benützt werden.

In diesem Fall hat der Eigentümer des Gebäudes gemäß § 45 Abs. 2 TBO 2022 gleichzeitig mit der Anzeige über die Bauvollendung bei der Behörde schriftlich um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.